

# Statuten

## Inhaltsübersicht

### Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschlussung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Vereinsversammlung
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Kontrollstelle
- 25 Auflösung des Vereins
- 26 Liquidation bei Auflösung des Vereins
- 27 Eintragung im Handelsregister
- 28 Inkrafttreten

## **I. NAME, SITZ und ZWECK**

### **Artikel 1** Name, Sitz

Unter dem Namen **Schulenergie Bowil** besteht mit Sitz in Bowil ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2** Zweck

Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit der Schule Bowil die Förderung umweltfreundlicher und erneuerbarer Energien, insbesondere:

- a) Planung und Bau umweltfreundlicher und erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen
- b) Betrieb von Energieerzeugungsanlagen
- c) Information und Unterstützung von Interessierten bei Energiefragen

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 3** Erwerb

Natürliche Personen, welche urteilsfähig sind, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Schüler, Lehrlinge, Studenten
- c) Familien
- d) Juristische Personen
- e) Ehrenmitglieder

### **Artikel 4** Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### **Artikel 5** Ausschlussung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidens mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

**Artikel 6** Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**III. MITTEL**

**Artikel 7** Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich für das kommende Vereinsjahr durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Mit dem Vereinsaustritt oder –ausschluss erlischt die Mitgliederbeitragspflicht.

Die Mitgliederbeiträge können für die einzelnen Mitgliederkategorien unterschiedlich festgelegt werden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Vereinsbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

**Artikel 8** Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, freiwillige Zuwendungen jeder Art und dem Erlös aus den Energieerzeugungsanlagen beschafft.

**Artikel 9** Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen welche für den Verein handeln, bleibt Art.55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

**IV. ORGANISATION**

**Artikel 10** Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Kontrollstelle

## **Artikel 11**

### Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich und spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

## **Artikel 12**

### Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

## **Artikel 13**

### Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

## **Artikel 14**

### Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

## **Artikel 15**

### Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Bei der Mitgliederkategorie „Familien“ hat jedes Familienmitglied eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

## **Artikel 16**

### Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

### **Artikel 17**

#### Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl von vier bis sechs Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Artikel 18**

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens zwei Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

### **Artikel 19**

#### Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

### **Artikel 20**

#### Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Artikel 21**

#### Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Post gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

#### **Artikel 22**

#### Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Nachtraktandierung zustimmen.

#### **Artikel 23**

#### Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufen der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an der Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

#### **Artikel 24**

#### Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle vier Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 25

#### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3 hievor.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### Artikel 26

#### Liquidation bei Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss steht der Einwohnergemeinde Bowil zu, mit der Auflage, die Mittel entsprechend dem bisherigen Vereinszweck zu verwenden.

Lehnt die Einwohnergemeinde Bowil eine Übernahme des Aktivenüberschusses ab, so geht dieser an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz welche einen ähnlichen Vereins- oder Geschäftszweck verfolgt.

### Artikel 27

#### Eintragung ins Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Bern eintragen lassen.

### Artikel 28

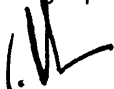
#### Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. Mai 2014 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Bowil, 15. Mai 2014

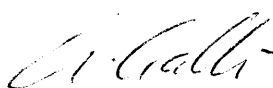
Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Tagespräsident:



Christian Reisacher

Die Tagessekretärin:



Gabriele Galli